



**Ausführungs-  
bestimmungen zum  
Gesetz über die Beherber-  
gungs- und Tourismus-  
förderungsabgabe der  
Gemeinde Bergün Filisur  
(Ausführungs-  
bestimmungen Touris-  
musgesetz, ABTG)**

Vom Gemeindevorstand verabschiedet am 23.11.2023  
und in Kraft gesetzt per 01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – Art. 4)</b> .....	<b>3</b>
Zweck (Art. 1) .....	3
Gleichstellung der Geschlechter (Art. 2) .....	3
Träger der Abgaben (Art. 3) .....	3
Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde (Art. 4).....	3
<b>II. Beherbergungsabgabe (Art. 5 – Art. 15)</b> .....	<b>4</b>
Meldepflicht für die Logiernächte (Art. 5) .....	4
Steuerperiode / Bemessungsperiode (Art. 6) .....	4
Bemessung der Beherbergungsabgabe: a) Hotelbetriebe (Art. 7).....	4
Bemessung der Beherbergungsabgabe: b) Ferienwohnungen und Ferienhäuser (Art. 8).....	4
Bemessung der Beherbergungsabgabe: c) Ferienlager und Gruppenunterkünfte (Art. 9).....	4
Bemessung der Beherbergungsabgabe: d) Berg- und SAC-Hütten (Art. 10).....	5
Bemessung der Beherbergungsabgabe: e) Campingplätze (Art. 11).....	5
Bemessung der Beherbergungsabgabe: f) Einzelne Zimmer (Art. 12).....	5
Übrige Unterkunftsarten (Art. 13) .....	5
Pro-Rata-Besteuerung (Art. 14).....	5
Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Beherbergungsabgaben (Art. 15) .....	5
<b>III. Tourismusförderungsabgabe (TFA) (Art. 16 – Art. 19)</b> .....	<b>6</b>
Ansätze der TFA: a) Beherberger (Art. 16).....	6
Ansätze der TFA: b) Übrige Abgabepflichtige (Art. 17).....	6
Ansätze der TFA: c) Spezialfälle (Art. 18).....	8
Steuerperiode / Bemessungsperiode (Art. 19).....	8
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 20 – Art. 24)</b> .....	<b>8</b>
Meldepflicht, Bezug der Formulare (Art. 20).....	8
Veranlagung und Bezug (Art. 21).....	8
Fälligkeit (Art. 22).....	9
Fälligkeit (Art. 23).....	9
Inkrafttreten (Art. 24) .....	9

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Umsetzung des Gesetzes über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

### **Art. 2**

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

### **Art. 3**

Träger der Abgaben

<sup>1</sup> Die Veranlagung und den Einzug der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Einzugsprovision gemäss Art. 32 Abs. 3 beträgt pauschal CHF 15'000.00 pro Jahr.

<sup>3</sup> Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden nach Massgabe des TG, des vorliegenden Reglements und der Leistungsvereinbarung mit der Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) verwendet.

### **Art. 4**

Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

<sup>1</sup> Aufgrund sachlicher Gründe, wie Nähe zu touristischen Anlagen, verkehrlicher Erschliessung, Zugänglichkeit im Winter sowie vorhandener touristischer Infrastruktur wird das Gemeindegebiet gemäss Art. 3 TG in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität eingeteilt.

<sup>2</sup> In die Zone A (Gebiete mit hoher Tourismusintensität) werden die Siedlungen Bergün/Bravuogn, Latsch und Latscherhalde eingeteilt.

<sup>3</sup> In die Zone B (Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität) werden die Siedlungen Filisur, Stugl/Stuls, Preda, Zinols Isla, Hof Zinols, Camping Islas (Filisur), Hof Las Sorts, Hof Solis, Bellaluna, Avalungia, Camping Albula (Bergün), Frevgias/Kieswerk, Craistas (Filisur), Visura (Filisur) und Buorchas (Latsch/Stuls) eingeteilt.

<sup>4</sup> In die Zone C (Gebiete mit geringer Tourismusintensität) werden die Siedlungen Jenisberg, Naz (bei Preda), Prasegras (Bergün), Sagliaz, Pros da Darlux, Alp Darlux, Crestota/Zinols (Bergün), Speschas (Stuls), Bahnhof Stuls, Bahnhof Muot, Punt Ota, Schönboden (Filisur), Ela-Hütte SAC und Kesch-Hütte SAC eingeteilt.

<sup>5</sup> In die Zone D (Gebiete mit sehr geringer Tourismusintensität)

wird das übrige, nicht in den Absätzen 2, 3 und 4 genannte Gemeindegebiet eingeteilt.

## **II. Beherbergungsabgabe**

### **Art. 5**

Meldepflicht für die Logiernächte

<sup>1</sup> Beherberger im Sinne von Art. 4 TG melden der Gemeinde Bergün Filisur bis zum fünften Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt analog auch für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Beherbergungsabgabe gemäss Art. 4 TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthalts und dem ihrer Besucher.

### **Art. 6**

Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

### **Art. 7**

Bemessung der Beherbergungsabgabe: a) Hotelbetriebe

<sup>1</sup> Der Steuersatz bei Hotelbetrieben gemäss Art. 9 TG beträgt CHF 800.00 pro Zimmer und Jahr.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt bei Hotelbetrieben gemäss Art. 9 TG quartalsweise, jeweils nach Ablauf eines Quartals.

### **Art. 8**

Bemessung der Beherbergungsabgabe: b) Ferienwohnungen und Ferienhäuser

<sup>1</sup> Die jährliche Grundtaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 TG beträgt bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern CHF 120.00 pro Wohneinheit und Jahr.

<sup>2</sup> Der Steuersatz für den Beherberger gemäss Art. 10 Abs. 3 TG beträgt CHF 12.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

<sup>3</sup> Der Steuersatz für den Eigennutzer gemäss Art. 10 Abs. 4 TG beträgt CHF 10.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr.

### **Art. 9**

Bemessung der Beherbergungsabgabe: c) Ferienlager und Gruppenunterkünfte

Die Beherbergungsabgabe für Ferienlager und Gruppenunterkünfte gemäss Art. 11 TG beträgt CHF 100.00 pro Schlafplatz und Jahr.

### **Art. 10**

Bemessung der Beherbergungsabgabe:  
d) Berg- und SAC-Hütten

Die Beherbergungsabgabe für Berg- und SAC-Hütten gemäss Art. 12 TG beträgt CHF 80.00 pro Schlafplatz und Jahr.

### **Art. 11**

Bemessung der Beherbergungsabgabe:  
e) Campingplätze

Die Beherbergungsabgabe für Campingplätze gemäss Art. 13 TG beträgt CHF 400.00 pro Stand- beziehungsweise Zeltplatz pro Jahr.

### **Art. 12**

Bemessung der Beherbergungsabgabe: f) Einzelne Zimmer

Die Beherbergungsabgabe für einzelne Zimmer gemäss Art. 14 TG beträgt CHF 300 pro Zimmer und Jahr.

### **Art. 13**

Übrige Unterkunftsarten

Die Beherbergungsabgabe für übrige Unterkunftsarten gemäss Art. 15 Abs. 2 TG beträgt 3 Prozent pro übernachtender Person und Nacht der Abgabe für Campingstellplätze.

### **Art. 14**

Pro-Rata-Besteuerung

<sup>1</sup> Der Nachweis über eine allfällige Pro-rata-Besteuerung der Beherbergungsabgabe hat durch den Beherberger zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei gemischt genutzten Zimmern, Betten, Wohnungen oder Stellplätzen (Erstwohnsitz, Arbeiterunterkunft, touristische Beherbergung etc.) hat der Beherberger jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unaufgefordert die entsprechenden Nachweise über Art und Dauer der nicht-touristischen Beherbergung zu erbringen. Sind diese vorhanden, erfolgt eine entsprechende Rückerstattung durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Verfahren nach den Bestimmungen des TG, insbesondere Art. 29.

### **Art. 15**

Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Beherbergungsabgaben

<sup>1</sup> Gesuche um Befreiung von der Beherbergungsabgabe sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Das Einreichen eines solchen Gesuchs hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Wird dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Beherbergungsabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

### III. Tourismusförderungsabgabe (TFA)

#### Art. 16

Ansätze der TFA: a) Beherberger

<sup>1</sup> Die Grundtaxe der Tourismusförderungsabgabe (TFA) gemäss Art. 21 Abs. 1 TG beträgt für die Beherberger gemäss Art. 21 Abs. 2 lit a) CHF 200.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Der zusätzliche variable Teil der TFA gemäss Art. 21 Abs. 2 beträgt für Beherberger:

- a) Hotelbetriebe gemäss Art. 7 TG pro Zimmer und Jahr: CHF 80.00
- b) Ferienwohnungen (Beherberger) gemäss Art. 10 Abs. 3 TG pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr: CHF 3.00
- c) Ferienlager und Gruppenunterkünfte gemäss Art. 11 TG pro Schlafplatz und Jahr: CHF 25.00
- d) Berg- und SAC-Hütten gemäss Art. 12 TG pro Schlafplatz und Jahr: CHF 25.00
- e) Campingplätze gemäss Art. 13 TG pro Stand- bzw. Stellplatz und Jahr: CHF 40.00
- f) Einzelne Zimmer gemäss Art. 12 TG pro Zimmer und Jahr: CHF 40.00

#### Art. 17

Ansätze der TFA: b) Übrige Abgabepflichtige

<sup>1</sup> Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 21 Abs. 2 lit c) TG beträgt die Grundtaxe gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a) CHF 200.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Der zusätzliche variable Teil der TFA wird nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle berechnet:

Branchen	Tourismusabhängigkeit			Wertschöpfung				Branchen-Summe
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	
Alpgenossenschaften	1.0			1.0				2.0
Antiquitätenhandel			2.0			2.0		4.0
Apotheken		1.5				2.0		3.5
Architekten		1.5				2.0		3.5
Ärzte		1.5				2.0		3.5
Autogaragen		1.5		1.0				2.5
Bäckereien		1.5		1.0				2.5
Banken		1.5					2.5	4.0
Bars			2.0			2.0		3.0
Bauhauptgewerbe		1.5			1.5			3.0
Baunebengewerbe		1.5			1.5			3.0
Bauleitungen		1.5			1.5			3.0
Berater		1.5				2.0		3.5
Bekleidungsgeschäfte			2.0		1.5			3.5

Boutiquen		2.0	1.5	3.5	
Bergführer		2.0	2.0	4.0	
Blumenhandlungen		1.5	1.0	2.5	
Buchhandlungen		1.5	1.0	2.5	
Busunternehmer		2.0	1.0	3.0	
Cafés		2.0	1.0	3.0	
Coiffeursalons		1.5	1.0	2.5	
Computerfirmen		1.5	1.5	3.0	
Drogerien		1.5	1.5	3.0	
Druckereien		1.5	1.5	3.0	
Elektronikgeschäfte		1.5	1.5	3.0	
Fahrschulen	1.0		1.5	2.5	
Fitnesscenter		2.0	1.0	3.0	
Forstunternehmungen	1.0		1.0	2.0	
Fotografen		2.0	1.0	3.0	
Freizeitanbieter		2.0	2.0	4.0	
Galerien		2.0	1.0	3.0	
Gartenbau		1.5	1.5	2.0	
Gärtnereien	1.0		1.0	2.0	
Getränkhandel		2.0	1.5	3.5	
Haushaltsgeschäfte		1.5	1.5	3.0	
Immobilienvermittlung		2.0		2.5	4.5
Ingenieure		1.5		2.0	3.5
Kioske		2.0	1.0		3.0
Kleinhandwerker		1.5	1.5		3.0
Konditoreien		1.5	1.0		2.5
Kraftwerke		1.5		2.5	4.0
Landwirtschaftsbetrieb	1.0		1.0		2.0
Lebensmittelgeschäfte		1.5	1.5		3.0
Massagen		1.5	1.5		3.0
Nagelstudios		1.5	1.5		3.0
Notare		1.5		2.5	4.0
Metzgereien		1.5	1.0		2.5
Papeterien		1.5	1.0		3.0
Pferdekutschenhalter		2.0	1.0		3.0
Physiotherapie		1.5	1.5		3.0
Privatskilehrer		2.0	2.0		4.0
Rechtsanwälte		1.5		2.5	4.0
Reinigungen		1.5	1.0		3.0
Reisebüros		1.5	1.5		3.0
Restaurants		2.0	1.0		3.0
Schmuckgeschäfte		2.0	2.0		4.0
Skischulen		2.0	2.0		4.0
Souvenirgeschäfte		2.0	1.0		3.0
Sportgerätevermietung		2.0	2.0		4.0
Sportgeschäfte		2.0	2.0		4.0
Sportlehrer		2.0	2.0		4.0
Tankstellen		1.5	1.5		3.0
Taxiunternehmungen		2.0	1.0		3.0
Tierärzte	1.0		2.0		3.5
Transportunternehmer		1.5	1.5		3.0
Treuhänder		1.5		2.5	4.0
Uhrengeschäfte		2.0	2.0		4.0

Versicherungen	1.5	2.0	3.5
Versicherungsvertreter	1.5	1.5	3.0
Wanderführer	2.0	2.0	4.0
Wäschereien	1.5	1.5	3.0
Wohneinrichtungen	1.5	1.5	3.0
Wohnungsverwalter	2.0	2.0	4.0
Zahnärzte	1.5	2.0	3.5

<sup>3</sup> Der variable Teil der TFA wird gemäss nachstehender Tabelle festgelegt:

Branchensumme	% der AHV-Lohnsumme
2.0	1.0
2.5	1.1
3.0	1.2
3.5	1.3
4.0	1.4

#### Art. 18

Ansätze der TFA: c) Spezialfälle

Betriebe, welche in Art. 21 TG sowie Art. 17 ABTG nicht namentlich aufgeführt werden, werden in jener Kategorie gemäss Art. 16 und Art. 17 ABTG erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

#### Art. 19

Steuerperiode / Bemessungsperiode

Die TFA wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 20

Meldepflicht, Bezug der Formulare

<sup>1</sup> Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

<sup>2</sup> Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

#### Art. 21

Veranlagung und Bezug

<sup>1</sup> Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erfolgt für alle Pflichtigen mit jeweils im Frühjahr.

<sup>2</sup> Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:



- a) Für Hotelbetriebe gemäss Art. 9 TG werden die Beherbergungsabgaben quartalsweise jeweils rückwirkend in Rechnung gestellt.
- b) Beherbergungsabgaben für Sonderfälle werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

**Art. 22**

Fälligkeit Die Abgaben werden mit ihrer Rechnungsstellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

**Art. 23**

Fälligkeit Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührensätze werden vom Gemeindevorstand regelmässig festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

**Art. 24**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement trifft mit dem Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) vom 25. April 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft.

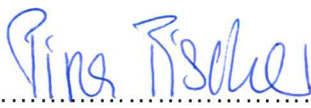
<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse, insbesondere Anhang und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Kurstaxen sowie die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün/Bravuogn vom 1. Mai 2013 sowie Anhang und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Kurtaxen sowie die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Filisur vom 1. Mai 2013 aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand am 23.11.2023 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:

  
Luzi C. Schutz

  
Pina Fischer